

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 156 (1990)

Heft: 12

Artikel: Kurzfassung der einzelnen Kapitel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-60386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurzfassung der einzelnen Kapitel

Allgemeine Rahmenbedingungen (I. Kapitel)

1. Staatspolitische Grundlagen und Randbedingungen

- 1.1. Statt der allgemeinen Wehrpflicht ist eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen.
- 1.2. Die Männer haben ihre Dienstpflicht, nach Massgabe der Bestandesbedürfnisse der Armee und ihrer Eignung, primär innerhalb der Armee zu absolvieren. Die Frauen können den Ort der Absolvierung ihrer Dienstpflicht frei wählen.
- 1.3. Neben der Armee sind Einsatzmöglichkeiten in den übrigen Bereichen der Sicherheitspolitik (Krisenwirtschaft, Zivilschutz, zivile Wehrdienste) oder im sozialen Bereich (Pflegedienste, Gesundheitswesen) vorzusehen.

2. Neutralität, europäische Integration und Kooperation

- 2.1. Die aktuelle Bedeutung und Ausgestaltung der Neutralität für unser Land ist im Lichte der europäischen Entwicklung neu zu beurteilen.
- 2.2. Es sind bereits heute Modelle zu erarbeiten, welche die Schweizer Sicherheitspolitik und Armee als Teil eines europäischen Sicherheitssystems verstehen.

3. Politische und militärische Bedrohung

Unsere Verteidigungsanstrengungen müssen sich an den vorhandenen militärischen Arsenalen messen und nicht am politischen Zustand unseres Kontinentes. Der Aufbau militärischer Arsenale benötigt mehrere Jahre, während der politische Wille zum Einsatz dieser Mittel innert sehr kurzer Frist ändern kann.

4. Potentiale der Schwellen- und Entwicklungsländer

Heute verfügen auch Schwellen- und Entwicklungsländer mit teilweise labilen politischen Strukturen über Mittel für Erpressungsversuche. Unsere Vorbereitungen müssen solche Bedrohungen (militärisch/politisch) auffangen können.

Neue Sicherheitspolitik (II. Kapitel)

1. Im Bestreben nach nationaler Unabhängigkeit, nach europäischer Stabilität, nach Förderung des Völkerfriedens und im Hinblick auf die Tatsache, dass auch in Zukunft Konflikte mit Gewalt ausgetragen werden können, betreibt die Schweiz eine Sicherheitspolitik.
2. Diese Sicherheitspolitik hat gleichzeitig drei Hauptaufgaben zu erfüllen:
 - a) Kriegsverhinderung und Landesverteidigung
«KÄMPFEN KÖNNEN, UM NICHT KÄMPFEN ZU MÜSSEN»
 - b) Katastrophenhilfe und Allgemeine Hilfeleistung
«SCHÜTZEN, RETTEN UND HELFEN»
 - c) Friedensförderung und Friedenssicherung
«SOLIDARISCH MITWIRKEN»

3. Die Armee oder Teile von ihr nehmen in allen drei Bereichen der Sicherheitspolitik Funktionen wahr.

Kriegsverhinderung und Landesverteidigung (III. Kapitel)

1. Auftrag der Armee

Es wird davon ausgegangen, dass der Auftrag der Armee im Aufgabenbereich der militärischen Landesverteidigung in seinen Grundzügen bestehen bleibt, nämlich

- 1.1. einen möglichen Gegner durch Androhung schwerwiegender Nachteile von der Anwendung von Waffengewalt gegen unser Land und dessen Bevölkerung abzuhalten;
- 1.2. einem Angriff gegen unser Land in der Luft und am Boden frühzeitig mit starken Mitteln entgegenzutreten, den ins Land eingedrungenen Gegner zum Abbruch seiner Aktionen zu zwingen und mindestens einen Teil unseres Territoriums in eigener Hand zu behalten, und dadurch
- 1.3. die Bevölkerung vor einem feindlichen Zugriff zu schützen und den politischen Behörden ein Mittel in die Hand zu geben, um die Unabhängigkeit und Freiheit des Landes und die Integrität des schweizerischen Territoriums zu wahren oder wiederherzustellen.

2. Flexibilität und Anpassungsfähigkeit

- 2.1. Die Armee muss sich rasch einem Wandel der sicherheitspolitischen Lage und neuen Formen der Bedrohung anpassen können.
- 2.2. Die künftige Armee muss zu einem flexiblen Instrument der politischen Behörde im Rahmen der von unserem Land betriebenen Friedens- und Sicherheitspolitik ausgestaltet werden.
- 2.3. Das Leitbild der Armee muss periodisch auf Änderungen in der Struktur des europäischen Sicherheitssystems und auf die Entwicklung der militärpolitischen Situation in Europa abgestimmt werden.

3. Bestände, Heeresklassen

- 3.1. Die Armee muss ihren Auftrag mit einem gegenüber heute erheblich verminderten Personalbestand erfüllen können.
- 3.2. Die Schlagkraft der Armee ist bei reduzierten Beständen durch Erhöhung der Feuerkraft, Steigerung der Beweglichkeit und angemessene Weiterführung der Geländeverstärkungen in den zum Abwehrkampf geeigneten Zonen sicherzustellen.
- 3.3. Die Aufhebung der Heeresklassen und die Reduktion der Einteilungszeit erfordern eine optimale Einteilung und in der Regel eine Ausbildung der Wehrmänner für eine Hauptaufgabe während ihrer gesamten Dienstpflicht.
- 3.4. Die Bestandesreduktion der Armee erlaubt eine ausgewogene Bereitschaft aller übrigen Elemente der Gesamtverteidigung (Zivilschutz, zivile Wehrdienste, Krisenwirtschaft).

4. Luftkriegführung

- 4.1. Die Fähigkeit zur Verteidigung unseres Luftraumes gegen unbefugtes Benutzen oder Eindringen in feindseliger Absicht muss in Zukunft eine hohe Priorität erhalten.
- 4.2. Ohne angemessenen Raumschutz lassen sich operative Bewegungen der Erdtruppen nicht realisieren.
- 4.3. Der Luftaufklärung in die Tiefe kommt für den rechtzeitigen Aufmarsch der Feldarmee gegen das Schwergewicht des feindlichen Angriffs entscheidende Bedeutung zu.
- 4.4. Zur Steigerung der Beweglichkeit der Armee ist ein massvoller Ausbau der Lufttransportfähigkeit erforderlich.

5. Grundsätze der operativen Kampfführung

- 5.1. Die Armee muss durch starke Feuermittel, mechanisierte Reserven sowie Flieger- und Fliegerabwehrkräfte in die Lage versetzt werden, den Entscheidungskampf gegen einen in unser Land eindringenden Gegner zu führen und für sich zu entscheiden.
- 5.2. Der Kampf muss mit feuerstarken und operativ beweglich einsetzbaren Kräften schon im Grenzraum aufgenommen werden.
- 5.3. Der Alpenraum ist entsprechend seiner reduzierten operativen Bedeutung nur noch in Schlüsselräumen zu verteidigen.

6. Ausrüstung und Gliederung der Verbände

- 6.1. Ausrüstung und Gliederung der Verbände müssen klar auf die vorstehenden Grundsätze der operativen Kampfführung ausgerichtet werden.
- 6.2. Modulares Grundelement der künftigen Armee ist das Bataillon: einerseits Kampfbataillone für stationäre und bewegliche Kampfaufgaben, andererseits Unterstützungsbataillone als Träger der Feuerkraft.
- 6.3. Auf der mittleren taktischen Stufe wird der Kampf durch Brigaden geführt: Die Kampfbrigaden verfügen über ausreichende Kampf- und Unterstützungselemente, um in einem zugewiesenen Abschnitt selbständig den Kampf der verbundenen Waffen zu führen.
- 6.4. Die höheren Führungsstufen (Division und/oder Armeekorps) verfügen über schwere und weitreichende Feuermittel und operativ bewegliche Reserven, um den Kampf in einem operativen Raum zu entscheiden.

7. Evolutionäre Entwicklung

- 7.1. Die künftige Armee baut auf dem Bestehenden auf: Vorhandene Ressourcen sind im Rahmen der künftigen Strukturen bestmöglich weiterzunutzen (z.B. Bauten; Programme zur Kampfwertsteigerung).
- 7.2. Überholtes ist konsequent, aber mit Verstand auszuscheiden.
- 7.3. Künftige Beschaffungsvorhaben müssen konsequent auf die Realisierung des neuen Armee-Leitbildes ausgerichtet werden.

8. Bereitschaft, Mobilmachung

- 8.1. Das Mobilmachungssystem ist derart weiter zu entwickeln, dass die Armeeführung rasch auf wechselnde Risikosituationen reagieren kann.
- 8.2. Die Feldarmee muss in der Lage sein, weitgehend selbständig und aus dem Stand in ein Bereitschaftsdispositiv zu mobilisieren.

9. Territorial-Organisation

- 9.1. Eine flächendeckende Territorial-Organisation erlaubt es der Feldarmee, sich auf den Abwehrkampf in der Hauptbedrohungsrichtung zu konzentrieren.
- 9.2. Die Territorial-Organisation verfügt über zweckmässig ausgebildete und ausgerüstete Formationen, um wichtige zivile und militärische Objekte gegen Anschläge zu schützen und Terror-Elemente zu neutralisieren.
- 9.3. In möglichst vielen Bereichen der Logistik ist eine Vernetzung der zivilen und militärischen Strukturen herbeizuführen: «Koordinierte Versorgungsdienste».

Einsatz der Armee zu Gunsten der Zivilbevölkerung (Katastrophenhilfe und Allgemeine Hilfeleistung) (IV. Kapitel)

1. Hilfeleistung durch die Armee soll bei überregionalen Grossereignissen geleistet werden (vgl. Ereigniskatalog in Kap. IV).
2. Truppenformationen und deren Mittel werden entsprechend dem Ereignis und ihrer Aufgabe «modulartig» zusammengesetzt (Task-Force-Prinzip).
3. Die Luftschutz-, Genie- und Sanitätstruppen haben eine Pikettstellung in Bataillons- resp. Abteilungsstärke während des ganzen Jahres sicherzustellen.
4. Der Einsatz erfolgt schnell (spezielles Alarm- und Aufgebotssystem) ohne administrativen Aufwand und einfach (Materialpools zentral bereitgestellt).
5. Einsätze in der Schweiz und zu Gunsten umliegender Länder erfolgen unter Beibehaltung der Strukturen der eingesetzten Verbände.
Einsätze in andere Länder erfolgen mit speziell zusammengestellten, freiwilligen Detachementen.

Einsatz der Armee zu Gunsten multilateraler Konflikt- und Problembewältigung (Friedensförderung und Friedenssicherung) (V. Kapitel)

1. Ein breites Angebot von Dienstleistungen zu Gunsten multilateraler Organisationen und Konfliktparteien ist bereitzustellen.
2. Dies wird gewährleistet durch die Ausbildung von in- und ausländischem Verifikationspersonal, Militärbeobachtern und logistischer Unterstützung von friedenserhaltenden Aktionen.
3. Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für den Einsatz von Verbänden als UNO-Friedenstruppe sind zu schaffen.

Ausbildung (VI. Kapitel)

1. Zentrale Reformanliegen

- 1.1. Truppengattungsabhängige Dauer der Dienstleistungen.
- 1.2. Leistungsprinzip in der Beförderung von Miliz- und Instruktionkader sowie im Ausbildungsalltag.

2. Organisation, Strukturen und Rahmenbedingungen

- 2.1. Die Administration ist drastisch zu reduzieren. Die Militärverwaltung muss sich vom «Befehlshaber» zum Dienstleistungsunternehmen und Partner wandeln.

2.2. Die Kantonale Militärhoheit und die Aufgabenteilung EMD – Kantone sind zu überprüfen.

2.3. Die Infrastruktur in Kasernen und Truppenunterkünften ist zu Gunsten der Truppe zu verbessern.

2.4. Belegung und Infrastruktur von Waffen- und Schiessplätzen sind zu optimieren. Die Nutzung von Ausbildungsplätzen im Ausland ist für spezielle Truppengattungen anzustreben.

2.5. Zur Entlastung der Instruktoressen sind vermehrt Zivilangestellte (Administration, logistische Bereiche) und erfahrene Milizkader (Ausbildung) beizuziehen.

3. Grundsätze einer modernen Ausbildung

3.1. Kriegstüchtigkeit bzw. Katastrophentauglichkeit sind das oberste Ausbildungsziel. Dabei ist der Menschenführung höhere Priorität einzuräumen und der Ausbildungsstoff auf das Wesentliche zu reduzieren.

3.2. Das Leistungsprinzip, für Einzel- wie für Teamleistungen, muss konsequent angewendet werden.

3.3. Die Ausbildung ist wo immer möglich zu standardisieren, damit sich das Milizkader vermehrt der Ausbildungsführung widmen kann.

3.4. Im formellen Bereich wie auch im Dienstbetrieb ist eine genaue Analyse des Erforderlichen und Vernünftigen vorzunehmen.

3.5. Die Ausbildungs- und Führungsmethodik ist modernen Bedürfnissen anzupassen. Ebenso sind vermehrt Simulatoren oder Spezialausbildungsanlagen einzusetzen.

4. Rekrutenschule

4.1. Die Dauer der Rekrutenschule ist entsprechend den Ausbildungsbedürfnissen einer Truppengattung verschieden und variiert zwischen 11 und 17 Wochen.

4.2. Neues RS-Modell mit zwei Ausbildungsblöcken:
– Grundsicherung
– Verbandsschulung bis und mit Stufe Zug bzw. Kompanie
Zwischen den Blöcken 1 Woche Unterbruch. Rekruten: Urlaub; Kader: Arbeitsvorbereitung für zweiten Block der RS.

5. Unteroffiziersschule

Die Unteroffiziersschule dauert 4–8 Wochen und ist primär auf Führungsschulung und Festigung von Wissen und Können der Anwärter auszurichten.

6. Offiziersschule und Zentralschulen (Beförderungsschulen)

6.1. Die Offiziersschule soll neu 11–15 Wochen dauern und ihre Schwergewichte auf Menschenführung, Ausbildungsmethodik und Festigung von Wissen und Können legen. Für Spezialbereiche in der Ausbildung sind erfahrene Milizkader und geeignete zivile Dozenten beizuziehen.

6.2. Die Beförderungsschulen dauern neu 2–4 Wochen. Ihre Ausbildungsinhalte umfassen nebst der Taktik vor allem auch Verbandsführung, Menschenführung und allgemeines militärisches Wissen.

7. Wiederholungskurse

7.1. Sie dauern neu 2 oder 3 Wochen, bzw. 4 Wochen im 2-Jahres-Turnus.

7.2. Ihr Ablauf ist zu straffen und die Ausbildungsinhalte sind zu standardisieren (Schaffung von Wiederholungskurstypen).

7.3. Die Kaderausildung (insbesondere Spezialkurse) ist zu optimieren und zu straffen.

7.4. Die Ausbildungsbefehle sind auf das Wesentliche zu redimensionieren.

8. Instruktoressen

8.1. Einsatz und Führung der Instruktoressen müssen mit Rücksicht auf ihre Belastung, ihr Familienleben und allfällige zivile Tätigkeiten in Behörden oder Vereinen nachhaltig verbessert werden.

8.2. Die Karrieren für Instruktoressen sind flexibler zu gestalten. Die Instruktoressenunteroffiziere sollen bei beruflicher Qualifikation die Möglichkeit zum Aufstieg in Offiziers-Stabsfunktionen erhalten.

8.3. Der Leistungslohn ist einzuführen.

8.4. Die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Instruktoressen sind weiter auszubauen.

Information und Kommunikation (VII. Kapitel)

1. Truppeninformationsdienst (TID)

Der Auftrag des Truppeninformationsdienstes ist neu zu umschreiben und als Informationsdienst für die Truppe auszugestalten.

2. Ausbildungsthema: Motivation durch Kommunikation

Die Bedeutung einer zeitgerechten Information und Kommunikation für eine effiziente Ausbildung ist unbestritten. Der Schritt von der Theorie zur Praxis ist in der Ausbildung klarer als bisher vorzunehmen. Damit Motivation durch Kommunikation hergestellt werden kann, drängt sich ein diesbezügliches Ausbildungsthema in Schulen und Kursen, insbesondere in Beförderungsschulen, auf.

3. EMD und Öffentlichkeit

Die Informations- und Kommunikationspolitik des EMD über Belange der Armee ist auf längerfristige Zielsetzungen auszurichten. Sie muss kontinuierlicher auf die Herstellung von Öffentlichkeit zuhanden der Bevölkerung und der Truppe ausgerichtet werden.

4. Gesamtkoordination

Organisatorisch ist die Führung und Koordination der Information im Bereich Sicherheitspolitik und Armee sicherzustellen.